



Erläuterungen

zur Vereinbarung über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

vom [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#) **(SG 510.200) Stand:** [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)

1. Ausgangslage

Die bestehende Vereinbarung der Regierungen beider Basel vom 1. Februar 1983 über die grenzüberschreitenden polizeilichen Tätigkeiten in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (SGS BL 719.31; SG BS 510.200) regelt die polizeilichen Kompetenzen und Pflichten der Polizeikorps der beiden Kantone auf dem Hoheitsgebiet des Partnerkantons. Es geht dabei um grenzüberschreitende Massnahmen, wenn bei der polizeilichen Tätigkeit Handlungsbedarf auf dem Gebiet des Nachbarkantons erkannt wird. Dieses Handeln beschränkt sich auf einen Gebietsstreifen entlang der gemeinsamen Grenze und auf Tätigkeiten anlässlich von Transittfahrten. Sachlich umfassen diese Kompetenzen vor allem Sofortmassnahmen im sicherheits-, kriminal- und verkehrspolizeilichen Bereich. Die örtlich zuständige Polizei ist in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen oder beizuziehen. In der Regel erfolgt diese gegenseitige Unterstützung kostenlos. Die Vereinbarung in der bisherigen Fassung regelt praktisch ausschliesslich diejenigen Fälle, in denen kantonale Polizistinnen und Polizisten zufällig Ereignisse auf fremdem Kantonsgebiet erkennen. Eine gezielte oder geplante Zusammenarbeit ist durch die geltende Vereinbarung nicht abgedeckt und sollte damals durch sie auch nicht institutionalisiert werden.

In den letzten Jahren hat sich die Zusammenarbeit zwischen den beiden kantonalen Polizeikorps ganz erheblich gewandelt. Sie ist enger geworden und auf beiden Seiten ist das Bewusstsein gewachsen, dass manche Ereignisse nur im Zusammenwirken der beiden Polizeikorps effizient, ressourcenschonend und sachgerecht bewältigt werden können. Im Vordergrund stehen etwa Fussballspiele oder andere Anlässe im Raum St. Jakob, präventive gemeinsame Einsätze der Jugenddienste an der Herbstmesse in Basel und gemeinsame Präventivaktionen zur Bekämpfung von kriminalpolizeilichen oder Bewältigung von verkehrspolizeilichen Lagen. In der totalrevidierten Vereinbarung werden die in der Praxis gewachsenen Formen der Zusammenarbeit geregelt und darüber hinaus neue Formen definiert. Auch die Verfahren für die engere Zusammenarbeit werden vereinfacht, indem die Kompetenz für die Anordnung oder Genehmigung der Zusammenarbeit mehrheitlich von der Stufe der Direktions- bzw. Departementsvorstehenden auf die Stufe der Polizeikommandanten delegiert wird. Mit einfachen Regelungen für die Abgeltung von Unterstützungsleistungen und gemeinsamen Einsätzen wird auf die Rechnungsstellung für Leistungen im alltäglichen Ausmass verzichtet, da sich diese Leistungen über längere Zeit zwischen den Kantonen ausgleichen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Geltungsbereich, Zweck

§ 1 Geltungsbereich

¹ Durch diese Vereinbarung wird die Zusammenarbeit der Polizei Basel-Landschaft und der Kantonspolizei sowie der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt im gesamten Zuständigkeitsbereich der Polizei, insbesondere bei grenzüberschreitenden und gemeinsamen Einsätzen geregelt.

² Sie gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der beiden Partnerkantone.

³ Sie ergänzt das Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz vom 20. Januar 1995 (PKNW) und die Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze vom 6. April 2006 (IKAPOL).

Die Vereinbarung soll für den gesamten Bereich der Zuständigkeiten der Polizeien der beiden Kantone gelten. Darin ausdrücklich eingeschlossen ist auf Seiten des Kantons Basel-Stadt auch die der Staatsanwaltschaft angehörende Kriminalpolizei. Grenzüberschreitende und gemeinsame Einsätze stehen im Vordergrund. Entgegen der bisherigen Vereinbarung, die polizeiliche Befugnisse der Polizistinnen und Polizisten nur für einen nicht näher definierten Gebietsstreifen entlang der gemeinsamen Grenze vorsah, gilt die neue Vereinbarung für das gesamte Hoheitsgebiet der beiden Partnerkantone. Entsprechend werden den handelnden ausserkantonalen Polizeimitarbeitenden für die erforderlichen Amtshandlungen im grenzüberschreitenden Einsatz in § 13 der Vereinbarung die polizeilichen Befugnisse gemäss den Gesetzen des Einsatzkantons zuerkannt.

Die Vereinbarung ergänzt das Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz vom 20. Januar 1995 (kurz: PKNW-Konkordat; SGS BL 700.12 bzw. SG BS 510.300) und die Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze vom 6. April 2006 (kurz: IKAPOL-Vereinbarung; SGS BL 145.37). Wo die vorliegende Vereinbarung weitergehende oder abweichende Kompetenzen und Regelungen im Verhältnis der beiden Partnerkantone enthält, gehen diese als Spezialrecht vor. Werden Polizeieinsätze als Konkordats- oder IKAPOL-Einsätze definiert, gehen die Regelungen dieser beiden Erlasse der hier vorgelegten Vereinbarung vor, namentlich was das Verfahren und die Kosten der Einsätze betrifft.

§ 2 Zweck

¹ Die Vereinbarung bezweckt eine rasche, einfache und wirkungsvolle grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Polizeien und gegenseitige Hilfe im Rahmen der jeweils verfügbaren personellen Ressourcen, geprägt vom Gedanken der gutnachbarschaftlichen Solidarität. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch:

- a. Gemeinsame Einsätze auf dem Gebiet eines Kantons;
- b. Gemeinsame Einsätze in einem grenzüberschreitenden Einsatzraum;
- c. Verbundene Einsatzleitung bei grenzüberschreitenden Einsätzen;
- d. Spontane Unterstützung auf Ersuchen;
- e. Selbständige Einsätze im Nachbarkanton;
- f. Planbare Nachbarschaftshilfe;
- g. Gemeinsame grenzüberschreitende präventive Aktionen;
- h. Vereinbarungen über standardisierten Mittelansatz bei gemeinsamen Einsätzen;
- i. Nacheile in Bagatellfällen;
- j. Vereinbarung weiterer Zusammenarbeit, namentlich im Bereich der Ausbildung, der Beschaffung und Bewirtschaftung von Material und Ausrüstung, bei der Koordination und Zurverfügungstellung einzelner Dienste.

² Die Vereinbarung regelt die Formen der Zusammenarbeit, das Verfahren, die Rechte und Pflichten der im Nachbarkanton eingesetzten Polizeikräfte, die Haftung und die Grundsätze der Entschädigung.

Die Vereinbarung bezweckt die Förderung einer raschen, einfachen und wirkungsvollen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Polizeien der beiden Partnerkantone und die gegenseitige Hilfe. Sie hat sich am Rahmen der jeweils verfügbaren personellen Ressourcen und am Gedanken der gutnachbarschaftlichen Solidarität zu orientieren. Die Aufzählung der Möglichkeiten der Zusammenarbeit ist nicht abschliessend. Die durch die Polizeileitungen geprägte Praxis soll auch weitere, neue Formen der Zusammenarbeit ermöglichen. Die Vereinbarung regelt die Formen der Zusammenarbeit, das Verfahren, die Rechte und Pflichten der im Nachbarkanton eingesetzten Polizeikräfte, die Haftung und die Grundsätze der Entschädigung.

II. Formen der Zusammenarbeit

§ 3 Gemeinsame Einsätze auf dem Gebiet eines Kantons

Für die polizeiliche Bewältigung von Veranstaltungen, Kundgebungen und anderen Ereignissen kann der Partnerkanton die Polizei des Einsatzkantons mit den notwendigen polizeilichen Ressourcen unterstützen, wenn das Ereignis auch polizeiliche Interessen des entsendenden Kantons tangiert.

Ergibt die polizeiliche Lagebeurteilung, dass Anlässe auf dem Gebiet eines Kantons auch von einer grösseren Zahl schwieriger Personen aus dem Partnerkanton besucht werden, so sollen Polizistinnen und Polizisten aus dem Nachbarkanton beigezogen werden können. Mit ihren Kenntnissen der lokalen Szene können sie Einfluss auf solche Personen nehmen und z.B. die Gefahr gewalttätiger Auseinandersetzungen verringern. Der Partnerkanton soll solche Unterstützung leisten, wenn dabei auch seine polizeilichen Interessen tangiert sind. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Entsendung von Mitarbeitenden des Jugenddienstes der Polizei Basel-Landschaft zu gemeinsamen Patrouillen an die Basler Herbstmesse.

§ 4 Gemeinsame Einsätze in einem grenzüberschreitenden Einsatzraum

¹ Für Veranstaltungen, Kundgebungen und andere Ereignisse, die an mehreren Orten in beiden Kantonen stattfinden oder sich geplant oder voraussehbar vom einen Kanton in den anderen verlagern können, kann ein gemeinsamer Einsatz angeordnet und ein grenzüberschreitender gemeinsamer Einsatzraum bestimmt werden.

² Die Planung solcher Einsätze wird frühzeitig koordiniert. Es wird entweder in jedem Kanton eine eigenständige Einsatzleitung oder eine gemeinsame Einsatzleitung (§ 5) eingesetzt.

³ Die für den Gesamteinsatz erforderlichen Mittel werden durch beide Kantone im Verhältnis zum jeweiligen, mutmasslichen polizeilichen Aufwand in jedem Partnerkanton erbracht.

Für Anlässe, die gleichzeitig an mehreren Orten in beiden Kantonen stattfinden oder sich vom einen Kanton in den anderen verlagern können, soll eine wirkungsvolle Einsatzführung auf beiden Seiten der Kantongrenze ermöglicht werden. Es kann sich dabei z.B. um Besuche völkerrechtlich geschützter Personen in beiden Kantonen, Kundgebungen mit einem Marsch über die Grenze oder mit Kundgebungsorten in beiden Kantonen handeln. Z.B. Besuch des Dalai Lama in Basel mit Veranstaltung in der St. Jakobshalle oder die Armeeübung CONEX 15 mit Ausstellung in Muttenz und angekündigter Demonstration in der Stadt. Bei solchen grenzüberschreitenden Einsätzen soll es möglich sein, einen gemeinsamen Einsatz anzuordnen, mit einem gemeinsamen Einsatzraum und der gemeinsamen Nutzung personeller und materieller Ressourcen sowie von Infrastrukturen (z.B. «Haftstrasse»). Die Leitung solcher Einsätze kann mit einer eigenständigen Einsatzleitung in jedem Kanton für das eigene Gebiet wahrgenommen werden, oder es kann eine gemeinsame Einsatzleitung mit Vertretern aus beiden Kantonen eingesetzt werden. Die Planung solcher Einsätze soll von Anfang an in den beiden Kantonen eng miteinander koordiniert werden. In besonderen Fällen kann die Planung auch gemeinsam erfolgen, insbesondere wenn eine gemeinsame Einsatzleitung eingesetzt wird. Die für den Einsatz erforderlichen Ressourcen sollen durch beide Kantone im Verhältnis des mutmasslichen Aufwands im jeweiligen Kanton eingebracht werden. Dadurch wird der Aufwand beider Kantone in der Regel jeweils dem Bedarf und dem Nutzen entsprechen, so dass keine gegenseitigen Verrechnungen der Kosten für die Einsatzkräfte erforderlich sind (so ausdrücklich in § 20 Abs. 3 festgehalten).

§ 5 Gemeinsame Einsatzleitung bei grenzüberschreitenden Einsätzen

¹ Bei Einsätzen mit grenzüberschreitendem Einsatzraum, mit Schwerpunkten in beiden Kantonen oder wenn mit einer Verlagerung des Einsatzraums in den Nachbarkanton gerechnet wird, kann eine gemeinsame Einsatzleitung eingesetzt werden. Sie besteht aus je einem/einer Einsatzleitenden aus jedem Partnerkanton. Sie kann sowohl auf der Ebene Gesamteinsatzleitung als auch auf der Ebene der örtlichen Einsatzleitung bzw. von Einsatzabschnitten eingesetzt werden.

² Solche Einsätze werden gemeinsam geplant. Der gesamte Kräfte- und Mittelansatz und dessen Zuweisung zur jeweiligen Einsatzleitung der Partnerkantone werden durch die Einsatzleitenden gemeinsam festgelegt.

³ Wechselt der Schwerpunkt des Einsatzes vom einen Kanton in den Nachbarkanton, entscheiden die Einsatzleitenden bei Bedarf gemeinsam über notwendige Änderungen der Zuweisung der Einsatzkräfte und -mittel.

⁴ Überschreiten Einsatzkräfte bei einer Verlagerung des Geschehens die Kantongrenze, bleibt die Führung in der Hand des ursprünglichen Einsatzleitenden, bis sie in gegenseitiger Absprache durch den örtlich zuständigen Einsatzleitenden übernommen wird.

⁵ Die Verantwortung trägt in jedem Fall jeweils die örtlich zuständige Einsatzleitung für das Hoheitsgebiet ihres eigenen Kantons.

Bei Einsätzen im Sinne von § 4 der Vereinbarung kann – wie bereits oben erwähnt – auch eine gemeinsame Einsatzleitung mit Vertretern aus beiden Kantonen eingesetzt werden. Das ist insbesondere dann sinnvoll, wenn es nicht mehrere getrennte Einsatzorte (Abschnitte) in beiden Kantonen gibt, sondern einen einheitlichen Einsatzraum über die Kantonsgrenze hinweg oder wenn das Ereignis sich rasch über die Grenze verschieben und bald im einen und bald im anderen Kanton polizeiliche Massnahmen erfordert. Die wichtigsten Leitungsfunktionen sollen bei einer gemeinsamen Einsatzleitung durch je einen Vertreter beider Kantone besetzt werden. Dies betrifft insbesondere die Gesamteinsatzleitung, die örtlichen Einsatzleitungen oder die Leitung von Einsatzabschnitten. Auch wenn eine gemeinsame Einsatzleitung bestimmt wird, bleibt es beim generellen Grundsatz, dass die Führungsverantwortung über den Einsatz polizeilicher Kräfte immer zwingend die Leitungsperson aus demjenigen Kanton wahrnehmen muss, in dem die Einsatzkräfte wirken. Da es nicht in jedem Fall möglich oder praktikabel ist, die Führung der Einsatzkräfte unverzüglich an die Leitungsperson aus dem anderen Kanton zu übergeben, kann in gegenseitiger Absprache damit auch zugewartet werden, bis ein Führungswechsel möglich bzw. sinnvoll ist. Ein Führungswechsel kann namentlich dann erschwert werden, wenn dafür Funkgruppen gewechselt werden müssten oder wenn mitten in einem Einsatz mit Zwangsmitteln und Gewaltanwendung plötzlich eine andere Führungsperson über Funk Befehle erteilen würde. Die Verantwortung für den Einsatz geht aber in jedem Fall unverzüglich auf die örtlich zuständige Leitungsperson über. Bilden sich mehrere Schwerpunkte des Einsatzes in beiden Kantonen, kann mit der Bildung von Einsatzabschnitten unter der jeweiligen Leitung einer Führungsperson aus dem betreffenden Kanton dem Grundsatz der Einsatzverantwortung im eigenen Kanton Rechnung getragen werden. Die Idee, dass auch eine Einsatzleitung aus dem Nachbarkanton die Führungsverantwortung im Einsatzkanton mit allen erforderlichen Kompetenzen und mit der ungeteilten Verantwortung wahrnehmen könnte, ist unter den heutigen rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen in der Praxis nicht umsetzbar. Es würden sich daraus nur schwer lösbare Fragen der politischen Verantwortung und der finanziellen und personalrechtlichen Belangbarkeit ergeben, die zu erheblichen Komplikationen führen könnten, wenn ein Einsatz einmal «verrutschen» sollte. Ebenso wenig macht es Sinn, mit dem Gedanken einer gleichberechtigten Zusammenarbeit Co-Leitungen einzusetzen. Die Verantwortung muss immer bei der örtlich zuständigen Person konzentriert sein. Unter Umständen kann es im Laufe eines Einsatzes erforderlich sein, die ursprünglich geplante Zuweisung der Einsatzkräfte und -mittel an die Lageentwicklung anzupassen. Die einsatzleitenden Personen haben sich im Bedarfsfall in gegenseitiger Absprache darüber zu verständigen. Beide haben bei solchen Entscheiden die Interessen beider Kantone angemessen zu berücksichtigen.

Wird eine gemeinsame Einsatzleitung angeordnet, so ist auch die Einsatzplanung gemeinsam vorzunehmen. Insbesondere der Kräfte- und Mittelansatz beider Partner und die Zuteilung in den verschiedenen Phasen des Einsatzes ist durch die einsatzleitenden Personen beider Kantone gemeinsam festzulegen.

§ 6 Spontane Unterstützung auf Ersuchen

¹ Bei spontanen Ereignissen, die mit den eigenen verfügbaren Kräften nicht oder nur erschwert bewältigt werden können, leistet der Partnerkanton auf Ersuchen des Einsatzkantons spontane Unterstützung durch geeignete Einsatzkräfte.

² Spontane Nachbarschaftshilfe umfasst neben Kräften der Grundversorgung und des Ordnungsdienstes insbesondere auch spezialisierte Polizeikräfte mit besonderen Einsatzmitteln, wie Intervention, Observation, Polizeihunde, Polizeiboote etc.

Bei spontanen Ereignissen, die mit den eigenen verfügbaren Kräften nicht oder nur erschwert bewältigt werden können, kann der Einsatzkanton den Partnerkanton um Unterstützung durch geeignete Einsatzkräfte ersuchen. Dasselbe gilt bei spontanen Entwicklungen aus geplanten Ereignissen, die den Rahmen der Planung sprengen. Die Unterstützung wird jeweils im Rahmen der verfügbaren personellen und materiellen Ressourcen gewährt. Sie kann alle Arten von polizeilichen Kräften und Mitteln umfassen. Neben dem Leitgedanken der Solidarität ist auch der Ver-

hältnismässigkeit Beachtung zu schenken. Diese Unterstützungsform erweitert das PKNW-Konkordat insbesondere um die Unterstützung bei Ereignissen im eher alltäglichen Bereich. Das Konkordat deckt gemäss § 2 Abs. 2 nur Hilfeleistungen bei ausserordentlich umfangreichen, besonders wichtigen oder komplexen Ereignissen ab, die ein Konkordatspartner deshalb nicht alleine bewältigen kann. Die neue Vereinbarung soll diesbezüglich weiter gehen und eben auch alltägliche Unterstützungsersuchen abdecken, wenn z.B. eigene Mittel andernorts im Einsatz gebunden oder aus anderen Gründen nicht verfügbar sind.

§ 7 Selbständige Einsätze im Nachbarkanton

¹ Stellen Polizeikräfte anlässlich ihrer dienstlichen Tätigkeit, insbesondere auch bei Transitfahrten, im Nachbarkanton unmittelbar notwendigen polizeilichen Handlungsbedarf fest, sind sie dazu befugt, alle erforderlichen Massnahmen des ersten Angriffs im sicherheits-, kriminal- und verkehrspolizeilichen Bereich vorzunehmen.

² Insbesondere sind sie zu folgenden hoheitlichen Tätigkeiten befugt:

- a. Vorläufige Festnahme;
- b. Entgegennahme von Anzeigen und Requisitionen;
- c. Sicherheitspolizeiliche Massnahmen beim Aufkommen von Störungen, wie namentlich Anhaltungen, Personen- und Fahrzeugkontrollen, Durchsuchen von Personen und Sachen, Betreten von Grundstücken und Durchsuchen von nicht öffentlichen Räumen, Wegweisungen / Fernhaltungen, Sicherstellung von Gegenständen, Befragungen;
- d. Entgegennahme von Fundgegenständen;
- e. Wahrung der Verkehrssicherheit und Aufrechterhalten des Verkehrs, namentlich durch vorübergehende Verkehrsumleitungen und Beschränkungen;
- f. Kontrolle von Fahrzeuglenkenden bei Beteiligung an Unfällen, bei Verdacht von Einschränkungen der Fahrfähigkeit oder bei schwerwiegenden Verkehrsregelverletzungen.

³ Sind Zwangsmassnahmen getroffen worden oder weitere Massnahmen notwendig, ist unverzüglich die örtlich zuständige Polizei beizuziehen. In jedem Fall ist die örtlich zuständige Polizei so bald wie möglich über die getroffenen Massnahmen und die erhobenen Erkenntnisse zu informieren.

⁴ Ab Eintreffen der örtlich zuständigen Polizei vor Ort übernimmt diese die Einsatzführung. Bei Bedarf unterstützen die ausserkantonalen Polizeikräfte den Einsatz weiterhin.

⁵ Wenn über Massnahmen im Partnerkanton Rapport erstattet wird, ist dieser auf dem Dienstweg der zuständigen Polizeileitung zuzustellen.

⁶ Während dienstlicher Verrichtungen im Partnerkanton festgestellte Delikte werden auf dem Dienstweg der zuständigen Polizeileitung rapportiert.

⁷ Ausserkantonale Polizeikräfte sind nicht befugt, für Übertretungen, die im Partnerkanton begangen worden sind, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

Die heute geltende Vereinbarung deckt vor allem diese Fälle der selbständigen spontanen Unterstützung im Nachbarkanton ab, d.h. solche Ereignisse, die Einsatzkräfte des Nachbarkantons zufällig auf dem Gebiet des Partnerkantons entdecken. Der Grundgedanke dieser Unterstützung, das Ergreifen der ersten Sofortmassnahmen beim Entdecken polizeilichen Handlungsbedarfs im Nachbarkanton, bleibt auch in der neuen Vereinbarung erhalten. Die Beschränkung auf einen Gebietsstreifen entlang der gemeinsamen Grenze ist jedoch zu eng und zu unbestimmt. Solcher Handlungsbedarf kann z.B. von Baselbieter Polizistinnen und Polizisten bei Transitfahrten durch den Kanton Basel-Stadt oder bei Fahrten von Basel-Städter Polizistinnen und Polizisten zu Ausbildungsplätzen in der Umgebung von Liestal erkannt werden. Sofortmassnahmen sollen überall und jederzeit einfach und sachgerecht ergriffen werden können. Dies gilt allerdings nur bei dienstlicher Tätigkeit. Bei privatem Aufenthalt im Nachbarkanton stehen den Polizistinnen und Polizisten dagegen keine polizeilichen Befugnisse zu. In solchen Fällen gelten die Rechte und Pflichten,

die auch jede Privatperson hat. Die hoheitlichen Tätigkeiten, die auch im Nachbarkanton ausgeübt werden können, sind aufgezählt. Allerdings ist auch diese Liste nicht abschliessend, da jede sinnvolle und verhältnismässige Massnahme im konkreten Fall als Sofortmassnahme ergriffen werden können soll. Werden Zwangsmassnahmen getroffen oder sind über Sofortmassnahmen hinausgehende polizeiliche Massnahmen erforderlich, ist unverzüglich die örtlich zuständige Polizei beizuziehen. In jedem Fall ist die örtlich zuständige Polizei so bald wie möglich über die getroffenen Massnahmen und die erhobenen Erkenntnisse zu informieren. Die örtlich zuständige Polizei übernimmt die Einsatzführung, sobald sie vor Ort eintrifft. Die ausserkantonalen Polizeikräfte unterstützen sie so lange wie notwendig und dienstlich möglich. Berichte und Anzeigen, die von den ausserkantonalen Polizeikräften erstellt werden, sind auf dem Dienstweg der örtlich zuständigen Polizeileitung zur weiteren Veranlassung zuzustellen. Ausserkantonale Polizeikräfte dürfen auf dem Territorium des Partnerkantons keine Ordnungsbussen für Übertretungen ausstellen, die auf dessen Gebiet begangen worden sind. Anders ist dies, wenn die Übertretungen auf dem Territorium des eigenen Kantons begangen und festgestellt worden sind: Diesfalls kann eine Ordnungsbusse ausgestellt werden, auch wenn die betroffene Person ausnahmsweise erst auf dem Gebiet des Nachbarkantons angehalten werden kann.

§ 8 Planbare Nachbarschaftshilfe

Sind besondere Einsatzkräfte wegen Ausbildungen, anderen Beanspruchungen oder Ausfällen von Mitarbeitenden für einen bestimmten Zeitraum nicht einsatzfähig, können die Einsatzbereitschaft und allfällig notwendige Einsätze auf Ersuchen hin für diesen Zeitraum durch die entsprechenden Einsatzkräfte des Partnerkantons abgedeckt werden.

Damit wird eine Praxis in der Vereinbarung geregelt, die heute schon etabliert ist, insbesondere bei den Sondereinheiten, wie etwa Intervention, Observation oder Verhandlungsgruppe. Ist die Einheit eines Kantons nicht einsatzbereit wegen Ausbildungen oder anderen dienstlichen Kommandierungen oder Veranstaltungen, so kann der Bereitschaftsdienst und allfällige Einsätze für eine bestimmte Zeitdauer von der entsprechenden Sonderformation des Nachbarkantons übernommen werden. Da solche Hilfe immer auf Gegenseitigkeit beruht, wird für die reine Bereitschaft auf eine gegenseitige Verrechnung verzichtet. Bei einem Einsatz zu Gunsten des Partnerkantons erfolgt die Verrechnung nach dem Grundsatz von § 20 der Vereinbarung.

§ 9 Gemeinsame grenzüberschreitende präventive Aktionen

¹ Besondere sicherheits-, kriminal- und verkehrspolizeiliche Lagen können bei Bedarf durch gemeinsame präventive Aktionen auf dem Hoheitsgebiet eines oder beider Partnerkantone bekämpft werden.

² Es kann dafür eine gemeinsame Einsatzleitung (§ 5) eingesetzt werden. Ferner können Aktions-teams aus Angehörigen beider Partnerkantone gebildet werden, die sowohl als gemischte oder auch als kantonseinheitliche Patrouillen Kontroll- und Patrouillentätigkeit im Rahmen der entsprechenden Aktion in beiden Kantonen durchführen können.

Diese Bestimmung soll es ermöglichen, gemeinsame Aktionen auf dem Territorium eines oder beider Kantone durchführen zu können, bei der alle beteiligten Polizistinnen und Polizisten hoheitliche Befugnisse im jeweiligen Einsatzkanton haben. Solche Aktionen können z.B. zur Bekämpfung von Einbrüchen oder anderen kriminalpolizeilichen Phänomenen, zur schwerpunktmässigen Kontrolle im Bereich des Strassenverkehrs oder der Gefahrenabwehr durchgeführt werden. Bei solchen Einsätzen soll auch eine gemeinsame Einsatzleitung im Sinne von § 5 eingesetzt werden können, wenn es zweckmässig erscheint. Auch dabei gilt, dass die Führungsverantwortung jeweils durch eine einsatzleitende Person aus dem Kanton, in dem die polizeiliche Handlung stattfindet, wahrgenommen werden muss.

§ 10 Vereinbarungen über standardisierten Mittelansatz bei gemeinsamen Einsätzen

¹ Für regelmässig wiederkehrende Anlässe und Veranstaltungen können die Polizeikommandanten miteinander Vereinbarungen über einen standardisierten Mittelansatz für die Unterstützung abschliessen, bei Bedarf auch abgestuft nach vordefinierten Gefährdungslagen.

² Solche Vereinbarungen können jeweils nach jeder einzelnen Veranstaltung, im Falle einer Vereinbarung für Sportveranstaltungen auf das Ende der jeweiligen Saison, gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

Für regelmässig wiederkehrende Anlässe und Veranstaltungen, die jeweils mit einem standardisierten Kräfte- und Mittelansatz gemeinsam bewältigt werden, können die Polizeikommandanten miteinander Vereinbarungen über eine standardisierte Beteiligung des Nachbarkantons an Einsatzkräften und -mitteln treffen. Die Beteiligung soll sich nach dem mutmasslichen polizeilichen Aufwand und Nutzen im jeweiligen Kanton richten. Hauptsächlich Anwendungsfall für diese Bestimmung sind Sportveranstaltungen im Raum St. Jakob. Der Unterstützungsbeitrag kann auch nach vordefinierten Gefährdungslagen abgestuft werden. Solche Vereinbarungen können nach jeder Veranstaltung oder im Falle von Sportveranstaltungen einer Meisterschaftsreihe auf das Ende der jeweiligen Saison gekündigt werden. Sie sollen eine bessere Planungssicherheit gewährleisten.

§ 11 Vereinfachte Nacheile

¹ Bei Nacheile (Art. 216 Schweizerische Strafprozessordnung) kann eine im Nachbarkanton angehaltene Person in besonderen Fällen durch die nachgeeilten Polizeikräfte zur weiteren Bearbeitung des Falles in ihren Kanton zurückgeführt werden, ohne sie der am Ort der Anhaltung zuständigen Behörde übergeben zu müssen.

² Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn ein klarer Sachverhalt vorliegt, kein wesentlicher, über die Anhaltung hinausgehender Bezug zum Kanton der Anhaltung vorliegt und die örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstand) klarerweise beim Kanton der nacheilenden Polizeikräfte liegt.

³ Die Polizei des Nachbarkantons ist unverzüglich über die Nacheile zu unterrichten und die formlose Rückführung ist untereinander abzusprechen. Besteht die Polizei oder die Staatsanwaltschaft des Kantons der Anhaltung auf einer Übernahme der angehaltenen Person, ist dieser Anforderung unverzüglich Folge zu leisten.

Die Regelung der Nacheile in Art. 216 der Schweizerischen Strafprozessordnung macht die polizeiliche Verarbeitung in besonderen Fällen oftmals umständlich. Das betrifft namentlich Fälle aus dem Strassenverkehr, wenn Widerhandlungen gegen die Verkehrsregeln klar auf dem Territorium des einen Kantons durch dessen Polizeikräfte wahrgenommen und verfolgt werden, die tatverdächtige Person dann aber erst nach Überfahren der Kantonsgrenze im Nachbarkanton angehalten werden kann. Die Zuständigkeit für die Verfolgung dieser Widerhandlungen liegt in den meisten Fällen klar beim Kanton, in welchem die Polizei zuerst einen Verdacht auf eine Straftat festgestellt und die Verfolgung aufgenommen hat. Bei strikter Anwendung der Regeln der Strafprozessordnung müsste eine solche tatverdächtige Person aber zuerst der örtlich zuständigen Polizei für eine Festnahme zur Abklärung des Tatverdachts übergeben werden. Wenn die Zuständigkeit klarerweise im Nachbarkanton liegt, müsste dessen Staatsanwaltschaft ein Zuführungsersuchen an die Staatsanwaltschaft des Kantons der Anhaltung stellen und erst dann dürfte die betroffene Person im Einverständnis beider Staatsanwaltschaften in den Kanton der Widerhandlung zurückgeführt werden. Der Sinn dieser umständlich wirkenden Regelung besteht im Interesse des Kantons einer Anhaltung, davon Kenntnis zu erhalten, wenn Zwangsmassnahmen auf seinem Territorium ergriffen werden und allenfalls selber den Fall übernehmen zu können. In diesem Spannungsfeld der Interessen soll für besondere Fälle eine vereinfachte Möglichkeit angeboten werden. Als besondere Fälle gelten Fälle mit einem klaren Sachverhalt, wenn kein weiterer Bezug des Falles über die Anhaltung hinaus zum Kanton der Anhaltung besteht und wenn die örtliche Zuständigkeit für die weitere Bearbeitung des Falles klarerweise beim Kanton der nacheilenden Polizeikräfte liegt. Im Vordergrund stehen Verkehrsdelikte, wie etwa Fahren in angetrun-

kenem Zustand oder Rechtsüberholen auf Autobahnen. Die weitere polizeiliche Bearbeitung, etwa bei Fahren in nicht fahrfähigem Zustand, besteht in der Regel darin, dass eine Atemalkoholmessung und allenfalls eine Blutprobe durchgeführt werden müssen und dies meist möglichst rasch nach der Anhaltung, um qualitativ hochwertige Aussagen über die Fahrfähigkeit im Zeitpunkt der Tat zu erlangen. Meist ist zudem eine Befragung über den vorgeworfenen Sachverhalt durchzuführen. Alle diese Massnahmen würden durch eine Übergabe an zuerst beizuziehende Polizeikräfte des Orts der Anhaltung zum einen zeitlich oft erheblich verzögert und zum anderen müssten die nacheilenden den übernehmenden Einsatzkräften für die weitere Bearbeitung genauestens schildern, was sie im Detail beobachtet hatten. Besonders in denjenigen Fällen, in denen kein Tatbezug zum Kanton der Anhaltung besteht, wäre das Standardvorgehen der Nacheile nur eine unnötige Erschwerung der rationellen Bearbeitung von Fällen. Wenn der Sachverhalt klar ist, die örtliche Zuständigkeit ebenso klar beim Kanton der nacheilenden Polizeikräfte liegt und kein besonderes Interesse des Kantons der Anhaltung die Übernahme gebietet, soll der Grundsatz nicht die Übergabe an die Polizei des Kantons der Anhaltung, sondern die Rückführung in den Kanton des Anhebens der Verfolgung der möglichen Straftat sein. Um aber dem Grundsatz des Strafprozessrechts in Art. 216 StPO Genüge zu leisten, soll die Rücknahme nur in Absprache mit der örtlich zuständigen Polizei erfolgen. Dazu ist die zuständige Polizei des Anhaltkantons unverzüglich über die Nachteile zu unterrichten. Falls die Polizei oder Staatsanwaltschaft des Orts der Anhaltung auf einer Übernahme der angehaltenen Person bestehen, soll diese Anordnung selbstverständlich vorgehen und die angehaltene Person der zuständigen Behörde übergeben werden.

§ 12 Vereinbarungen über weitere Zusammenarbeit

¹ Im Rahmen dieser Vereinbarung und der rechtlichen Grundlagen von Bund und Kantonen können die Polizeikommandanten direkt untereinander Vereinbarungen über weitere Bereiche der Zusammenarbeit abschliessen. Gegenstand solcher Vereinbarungen können insbesondere Ausbildung, Beschaffung und Bewirtschaftung von Material und Ausrüstung, Koordination und Zurverfügungstellung einzelner Dienste, Projekte aller Art oder weitere Unterstützungen sein.

² Beim Abschluss solcher Vereinbarungen mit Kostenfolgen sind die jeweiligen Finanzkompetenzen in den Partnerkantonen und eventuell daraus folgende notwendige Zustimmungen oder Genehmigungen politischer Behörden zu berücksichtigen.

Mit dieser Bestimmung soll die Zusammenarbeit zwischen den Polizeien von Basel-Stadt und Basel-Landschaft vereinfacht werden. Die Kompetenz innerhalb des Rahmens dieser Vereinbarung und der rechtlichen Grundlagen von Bund und Kantonen soll auf die Stufe der Kommandanten der kantonalen Polizeikorps delegiert werden. Zu denken ist hier vor allem an Vereinbarungen für gemeinsame Ausbildungen oder die Nutzung von Ausbildungsanlagen, für die Beschaffung und Bewirtschaftung von Material und Ausrüstung, die Koordination und Zurverfügungstellung von Diensten oder die Durchführung von Projekten aller Art. Die Aufzählung ist bewusst offen gehalten, weil eine fruchtbare Zusammenarbeit der beiden Polizeikorps in allen sinnvollen Bereichen ermöglicht werden soll. Sind mit solchen Vereinbarungen Kostenfolgen verbunden, müssen die Polizeileitungen ihre jeweiligen Finanzkompetenzen und die daraus allenfalls folgenden Zustimmungserfordernisse von Regierung bzw. Parlament berücksichtigen.

III. Rechtsstellung im Einsatzkanton

§ 13 Polizeiliche Befugnisse

Die ausserkantonalen Polizeikräfte haben im Rahmen des grenzüberschreitenden Einsatzes für die erforderlichen Amtshandlungen polizeiliche Befugnisse gemäss den Gesetzen des Einsatzkantons. Bei gemeinsamen oder unterstützenden Einsätzen unterstehen sie der polizeilichen Leitung des Einsatzkantons.

Im Rahmen eines auf diese Vereinbarung gestützten grenzüberschreitenden Polizeieinsatzes haben die Polizeikräfte des Partnerkantons für die erforderlichen hoheitlichen Handlungen auf dem Gebiet des Einsatzkantons polizeiliche Befugnisse gemäss den Gesetzen des Einsatzkantons. Bei gemeinsamen oder unterstützenden Einsätzen unterstehen sie der polizeilichen Leitung des Einsatzkantons. Das bedeutet, dass sie sich in geführten Einsätzen der polizeilichen Einsatzleitung des Orts, an dem der Einsatz durchgeführt wird, zu unterziehen haben. Bei spontanen Unterstützungsleistungen können sie jedoch von der Polizeileitung des Stammkantons bei Bedarf jederzeit zurückbeordert werden. Die Regelung der polizeilichen Befugnisse entspricht der Regelung im PKNW-Konkordat und im Rahmen von IKAPOL-Einsätzen.

§ 14 Personalrechtliche Stellung

Personalrechtlich und disziplinarisch unterstehen die ausserkantonalen Einsatzkräfte dem Personalrecht des Stammkantons.

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung lässt die Unterstellung der beteiligten Einsatzkräfte für alle Handlungen im Einsatzkanton unter das Personal- und Disziplinarrecht ihrer angestammten Kantone unberührt.

IV. Verfahren

§ 15 Planbare gemeinsame Einsätze (§§ 3, 4, 5 und 9)

¹ Gemeinsame Einsätze werden gemeinsam geplant oder die Planung wird zusammen koordiniert. Es werden dabei insbesondere die Einsatzleitung, der erforderliche Mittelansatz aus den beiden Polizeikörpern und die Frage der Entschädigung festgelegt.

² Auf Antrag der jeweiligen Leitung der planenden Organisationseinheit ordnen die Kommandanten die gemeinsame Durchführung des Einsatzes an. Sie bestimmen namentlich die Einsatzleitung, den Mittelansatz aus ihren Polizeikörpern und die Frage der Entschädigung im Rahmen der §§ 20 und 21.

Bei gemeinsamen Einsätzen ist es wichtig, dass die Planung möglichst frühzeitig miteinander koordiniert wird. Soll eine gemeinsame Einsatzleitung eingesetzt werden, sollte auch die Planung gemeinsam durchgeführt werden. In solchen Einsätzen ist eine gemeinsame Ausrichtung in Vorbereitung und Durchführung wichtig für den Erfolg. Insbesondere die Entscheide über die Art der Einsatzleitung, die erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel beider Kantone sowie die Frage der Entschädigung bzw. Rechnungstellung an Veranstalter sind frühzeitig in gegenseitiger Absprache zu treffen. Die Durchführung eines gemeinsamen Einsatzes und die Rahmenbedingungen dafür ordnen die Polizeikommandanten auf Antrag der jeweiligen Leitung der für die Einsatzplanung zuständigen Organisationseinheit an. Gegenüber den heutigen Rahmenbedingungen beinhaltet diese Regelung eine Kompetenzdelegation von der Stufe der Direktions- bzw. Departementsvorstehenden auf die Stufe der Polizeikommandanten. Das dient der Vereinfachung des Verfahrens. Bei regelmässig wiederkehrenden Einsätzen, z.B. Sportveranstaltungen im Raum St. Jakob, kann die Durchführung von gemeinsamen Einsätzen generell angeordnet werden, wie auch standardmässige Kräfte- und Mittelansätze (bei Bedarf abgestuft nach Risikostufen) und die Entschädigung im Rahmen der §§ 20 und 21. Solche Regelungen können auch im Rahmen einer Vereinbarung unter den Polizeikommandanten im Sinne von § 10 getroffen werden.

§ 16 Spontane Unterstützung auf Ersuchen (§ 6)

¹ Benötigen Einsatzkräfte vor Ort Unterstützung durch Polizeikräfte des Nachbarkantons, fordern sie diese Unterstützung bei ihrer Einsatz(leit)zentrale an. Die Einsatz(leit)zentrale stellt einen Unterstützungsantrag an die Einsatz(leit)zentrale des Partnerkantons.

² Die Kompetenz zur Bewilligung spontaner Unterstützung richtet sich nach der Regelung des jeweiligen Kantons.

Die Anforderung spontaner Unterstützung durch polizeiliche Einsatzkräfte des Partnerkantons läuft über die Einsatzleitzentrale BL bzw. die Einsatzzentrale BS. Ob die Zentrale selber die Unterstützung bewilligen und anordnen kann oder ob der Pikett- bzw. Dienstoffizier den Entscheid treffen muss, richtet sich nach der internen Kompetenzregelung im jeweiligen Kanton.

§ 17 Spontane Einsätze und Nacheile (§§ 7 und 11)

Bei spontanen Einsätzen im Nachbarkanton und bei Nacheile informieren die im Nachbarkanton handelnden Polizeikräfte unverzüglich ihre Einsatz(leit)zentrale über den Einsatz und die getroffenen Massnahmen. Diese unterrichtet unverzüglich die Einsatz(leit)zentrale des Einsatzzkantons über den Einsatz und spricht weitere Massnahmen mit ihr ab. Die Einsatz(leit)zentrale des Einsatzzkantons kann jederzeit die Übernahme des Einsatzes durch eigene Kräfte anordnen.

Die spontan handelnden bzw. nacheilenden Polizeikräfte informieren unverzüglich ihre eigene Einsatz(leit)zentrale über ihr Wirken auf dem Territorium des Nachbarkantons. Die eigene Zentrale informiert ihrerseits unverzüglich die Zentrale des Einsatzzkantons. Die beiden Zentralen sprechen die weiteren Massnahmen miteinander ab und erteilen die notwendigen Anordnungen an die Einsatzkräfte. Aufgrund der territorialen Hoheit kann die Zentrale bzw. die dafür kompetente Kaderperson jederzeit die Übernahme des Einsatzes durch die eigenen Kräfte anordnen. Solchen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 18 Planbare Nachbarschaftshilfe (§ 8)

¹ Planbare Nachbarschaftshilfe wird durch die Leitenden der betroffenen Organisationseinheiten direkt miteinander abgesprochen.

² Beinhaltet die Absprache die Übernahme allfälliger Einsätze im Partnerkanton, wird die Absprache den Polizeikommandanten zur Genehmigung vorgelegt.

Darunter fällt in den meisten Fällen die Vertretung einer Spezialeinheit durch die entsprechende Spezialeinheit des Nachbarkantons. Solche Vertretungen sprechen die jeweiligen Leitenden dieser Organisationseinheiten direkt miteinander ab. Wenn diese Vertretung die Übernahme allfälliger Einsätze auf dem Territorium des Nachbarkantons betrifft, sollen die beiden Polizeikommandanten diese Massnahme genehmigen. Dies deshalb, weil diese Art der Hilfe zum einen die Einsatzfähigkeit einer Einheit für das eigene Kantonsgebiet einschränken oder erschweren kann und zum anderen damit eine Unterstellung für den Einsatzfall unter die Einsatzleitung im jeweiligen Einsatzzkanton verbunden ist.

§ 19 Vereinbarungen über standardisierten Mitteleinsatz und weitere Vereinbarungen (§§ 10 und 12)

Vereinbarungen über standardisierten Mittelansatz bei wiederkehrenden Veranstaltungen und weitere Vereinbarungen werden durch die Polizeikommandanten abgeschlossen.

Solche Vereinbarungen werden durch die jeweiligen Verantwortlichen für die Einsatzplanung ausgearbeitet. Die Kompetenz zum Abschluss solcher Vereinbarungen soll bei den Polizeikommandanten liegen. Gegenüber heute beinhaltet diese Regelung eine Kompetenzdelegation von der Stufe der Direktions- bzw. Departementsvorstehenden auf die Stufe der Polizeikommandanten. Dies dient der Vereinfachung des Verfahrens.

V. Kosten

§ 20 Grundsatz

¹ Die Unterstützungsleistungen nach dieser Vereinbarung sind bis zu einer Gesamtleistung pro Einsatz von 10 Personentagen (84 Arbeitsstunden) unentgeltlich. Darin eingeschlossen ist auch der Einsatz von besonderen polizeilichen Mitteln, wie z.B. Fahrzeuge, Polizeihunde, Boote.

² Übersteigt die Gesamtleistung pro Einsatz 10 Personentage (84 Arbeitsstunden), so wird der gesamte Einsatz, inklusive die Kosten für besondere Einsatzmittel, dem unterstützenden Partnerkanton nach dem Gebührentarif zum Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz entschädigt.

³ Keine Entschädigung wird ausgerichtet für Unterstützungseinsätze, die auch im eigenen Interesse des unterstützenden Partnerkantons liegen.

Die Verrechnung von Kosten für unterstützende Einsätze soll gegenseitig vereinfacht und verwe-sentlicht werden. Es soll nicht jede noch so kleine personelle oder materielle Unterstützung dem Partnerkanton in Rechnung gestellt werden. Dies widerspräche der hohen Solidarität, die die Po-lizeikorps in der täglichen Praxis einander gegenüber pflegen. Es wurde eine Lösung gewählt, die eine untere Grenze für die Rechnungstellung vorsieht. Diese Grenze liegt bei 10 Personentage oder, in Stunden gerechnet, bei 84 Arbeitsstunden. Bis zu dieser Schwelle erfolgen Unterstüt-zungsleistungen nach dieser Vereinbarung kostenlos. Keine Verrechnung erfolgt auch in denjeni-gen Fällen, in denen die Unterstützung des Nachbarkantons auch im eigenen Interesse erfolgt. Ein solches eigenes bzw. gemeinsames Interesse liegt beispielsweise vor bei Einsätzen in einem gemeinsamen, grenzüberschreitenden Einsatzraum bzw. einer einheitlichen Veranstaltung, bei dem es eher zufällig ist, ob es auf der einen oder anderen Seite der Grenze zu polizeilichem Handlungsbedarf kommt, bei Jugenddiensteinsätzen an grösseren Anlässen, bei denen auch der unterstützende Kanton ein Interesse daran hat, dass die Jugendlichen aus seinem Kanton sich gesittet verhalten (Zuständigkeit für Jugendstrafverfahren im Wohnsitzkanton) oder bei präven-tiven Polizeiaktionen, die sich gegen Straftaten in beiden Kantonen richten. Unterstützende Ein-sätze nach dieser Vereinbarung mit einer Gesamtleistung von mehr als 10 Personentagen (84 Arbeitsstunden) sollen dagegen dem Einsatzkanton in Rechnung gestellt werden. Dies wird eher bei grossangelegten Hilfeleistungen über längere Zeit hinaus der Fall sein. Solche Fälle sind nach der heutigen Erfahrung eher selten. Die Verrechnung der Leistungen des gesamten Einsatzes soll in diesen Fällen nach dem Gebührentarif des PKNW-Konkordats erfolgen. Dabei werden auch die eingesetzten Mittel, wie Fahrzeuge, Polizeihunde und Boote etc. in Rechnung gestellt. Dieser Grundsatz schliesst nicht aus, dass gesonderte Vereinbarungen für bestimmte Fälle ge-troffen werden, die diesem Grundsatz widersprechen. In solchen Fällen geht die spezielle abwei-chende Vereinbarung vor. Ein Anwendungsfall für solche Abweichungen ist insbesondere dann denkbar, wenn die Leistungen des Einsatzkantons durch einen Veranstalter entschädigt werden müssen und der Einsatzkanton einen Teil dieser Entschädigung an den unterstützenden Kanton weiterleitet.

§ 21 Vorbehalt für Konkordatseinsätze

Unterstützungsleistungen im Rahmen des PKNW, IKAPOL oder anderer spezieller schriftlicher Vereinbarungen werden nach den Regelungen dieses Konkordats bzw. dieser Vereinbarungen entschädigt.

Fordert der Einsatzzanton gestützt auf das PKNW-Konkordat oder die IKAPOL-Vereinbarung Unterstützung durch ausserkantonale Einsatzkräfte und -mittel an, so werden die in diesem Rahmen durch den Partnerkanton zur Verfügung gestellten Kräfte und Mittel nach den Regelungen des PKNW-Konkordats bzw. der IKAPOL-Vereinbarung entschädigt. Dies betrifft nicht diejenigen Kräfte und Mittel, die der Partnerkanton selber im Rahmen einer Veranstaltung oder eines Ereignisses für den Schutz des eigenen Territoriums zusätzlich aufstellen muss. Das bedeutet, dass ein Partnerkanton je nach den Umständen seine Kräfte und Mittel im nach Konkordat bestellten Umfang in Rechnung stellen kann und die übrigen Kosten selber tragen muss, weil sie im eigenen Interesse erwachsen sind.

§ 22 Entscheid

Führen die Regelungen dieser Vereinbarung im konkreten Fall nicht zu einem klaren Entscheid, so verständigen sich die Kommandanten über die Kostentragung beider Seiten. Sind sich die Kommandanten nicht einig, entscheiden die Direktions- bzw. Departementsvorstehenden gemeinsam.

Sollten die Regelungen dieser Vereinbarung über Kosten und Verrechnung in einem konkreten Fall nicht zu einem klaren Entscheid führen, so verständigen sich in erster Linie die Polizeikommandanten über die von jeder Seite zu tragenden Kosten. Sollten sich auch die Kommandanten darin ausnahmsweise nicht einig werden, so entscheiden die Direktions- bzw. Departementsvorstehenden gemeinsam.

VI. Haftung, Unfallversicherung

§ 23 Haftung

¹ Die Haftung für Schaden, den ausserkantonale Polizeikräfte bei ihrem Einsatz verursachen, richtet sich nach Art. 7 PKNW.

² Jeder Partnerkanton trägt den ihm bei einem Einsatz im Partnerkanton entstandenen Schaden selber, soweit er ihm nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig durch Mitarbeitende des Einsatzzantons zugefügt worden ist.

§ 24 Unfallversicherung

Die Versicherung der Polizeiangehörigen gegen Unfall richtet sich bei Einsätzen ausserhalb ihres jeweiligen Kantonsgebiets nach Art. 8 PKNW.

Haftung für Schaden, den ausserkantonale Polizeikräfte beim Einsatz verursachen, sowie die Versicherung der Polizeiangehörigen gegen Unfall richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des PKNW-Konkordats. Ergänzend dazu wird klargestellt, dass im Grundsatz jeder Kanton einen ihm beim Einsatz im Partnerkanton entstandenen Schaden selber trägt, z.B. an eingesetzten Fahrzeugen und Material. Wurde ihm der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig durch Mitarbeitende des Einsatzzantons zugefügt, kann vom Einsatzzanton im Rahmen der Staatshaftung Entschädigung verlangt werden (Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden vom 24. April 2008, BL SGS 105; Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals vom 17. November 1999, BS SG 161.100).

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vereinbarung über die grenzüberschreitenden polizeilichen Tätigkeiten in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 1. Februar 1983 wird aufgehoben.

Die bisherige Vereinbarung über die grenzüberschreitenden polizeilichen Tätigkeiten in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 1. Februar 1983 wird aufgehoben und durch diese neue Vereinbarung ersetzt. Der Inhalt der bisherigen Vereinbarung ist in der neuen enthalten.

§ 26 Vorbehalt anderer Abkommen

Andere, im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits bestehende schriftliche Abkommen über polizeiliche Leistungen bleiben vorbehalten.

§ 27 Kündigung

Diese Vereinbarung kann durch jeden Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende jeden Jahres gekündigt werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Da diese Vereinbarung mehrheitlich bereits bestehende Formen der Zusammenarbeit regelt und vereinfacht, müssen keine besonderen Vorkehrungen vor der Inkraftsetzung getroffen werden. Namentlich bedarf es keines erheblichen Ausbildungsaufwandes für Kader und Mitarbeitende der beiden Polizeikorps. Die Vereinbarung kann deshalb zeitnah nach dem Beschluss der beiden Regierungen in Kraft gesetzt werden.

3. Umsetzung der Vereinbarung

Die Polizeileitungen beider Kantone informieren sich gegenseitig über ihre Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Vereinbarung.